



Auftrag zum Abschluss des Vertrages
StromKontoPlus

1. Beschreibung

StromKontoPlus ist ein moderner Stromliefervertrag als optimale Ergänzung zu einem Strom-Speicher der Firma DWW Deutsche Wärmepumpenwerke GmbH. Durch die Dimensionierung des Speichers wird sowohl der Bezug als auch die Einspeisung zum überwiegenden Teil über den Speicher gezogen, um günstige Preise an der Strombörse nutzen zu können. Das gesamte Management der Speicherbewirtschaftung und der Belieferung des Kunden führt der Lieferant durch.

2. Preise

a. Grundpreis

Grundpreis		
Grundpreis in Euro/Jahr (brutto)	Umsatzsteuer (19%) in Eurocent/kWh	Grundpreis in Euro/Jahr (netto)
0,00	0,00	0,00

Mit diesem Grundpreis sind auch die Kosten für Messung und die Kosten für den Empfang der Steuerungssignale enthalten.

b. Kostenloser Strom

Der Kunde erhält das Recht, Strom in Höhe der Stromerzeugung der installierten PV-Anlage kostenlos zu verbrauchen. Die Menge an kostenlosem Strom wird dabei pauschal berechnet mit:

$$\text{Kostenloser Strom [kWh]} \text{ pro Kalenderjahr} = \text{kWp der installierten PV-Anlage} \times 1000$$

c. Kosten Mehrverbrauch 1

Soweit der Stromverbrauch die Menge an kostenlosem Strom überschreitet, ist die überschießende Menge mit folgendem Preis zu bezahlen:

Arbeitspreis 1		
Preise für Strombezug in Eurocent/kWh (brutto)	Umsatzsteuer (19%) in Eurocent/kWh	Preise für Strombezug in Eurocent/kWh (netto)
22,00	3,52	18,48

d. Kosten Mehrverbrauch 2

Soweit der Stromverbrauch die Grenze von 25.000 kWh überschreitet, ist die überschießende Menge unter Anrechnung der Freimenge und unter Abrechnung der Menge von Mehrverbrauch1 mit folgendem Preis zu bezahlen:

Arbeitspreis 2		
Preise für Strombezug in Eurocent/kWh (brutto)	Umsatzsteuer (19%) in Eurocent/kWh	Preise für Strombezug in Eurocent/kWh (netto)
33,00	5,27	27,73

Die Preise für Strombezug sind Brutto-Preise, also inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 Prozent. Mit diesen Entgelten ist der gesamte Strombezug abgegolten inklusive aller Messentgelten, Umlagen, Steuern. Ein Grundentgelt wird nicht erhoben.

Eine Vergütung für eingespeisten Strom erfolgt nicht.

3. Überwachung des Stromspeichers und der Erzeugungsanlage

Der Lieferant verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages den Stromspeicher und die PV-Erzeugungsanlage einschließlich des Wechselrichters aus der Ferne automatisiert zu überwachen. Im Falle einer festgestellten Störung oder Leistungsminderung informiert der Lieferant den Kunden. Stellt der Lieferant beim Stromspeicher einen technischen Defekt fest, veranlasst er innerhalb der ersten 24 Monate nach Kaufdatum die Durchführung der Gewährleistungsarbeiten und nach dieser Frist die erforderlichen Garantiewerke, um die Beeinträchtigung des Speichers so gering wie möglich zu halten.

4. Übernahme der Garantie

Der Lieferant übernimmt während der Laufzeit dieses Vertrages eine erweiterte Produkt- und eine Leistungsgarantie auf den Stromspeicher. Näheres ergibt sich aus den Garantiebedingungen.

5. Kunde

Anschlussnutzer

Anrede1	Titel1	
Name1/Firma	Vorname1/Rechtsform	Geburtsdatum
Anrede2	Titel2	
Name2	Vorname2	

Anschrift

(1. Entnahmestelle)

Straße		Hausnummer
PLZ	Ort	
E-Mail		

6. Abweichender Rechnungsempfänger

Rechnungs- empfänger

(nur auszufüllen, wenn die Rechnung eine andere Person erhalten soll)

Anrede3	Titel3	
Name3/Firma	Vorname3/Rechtsform	

Anschrift

(nur auszufüllen, wenn die Rechnung auf eine andere Adresse ausgestellt werden soll)

Straße Rechnungsempfänger		Hausnummer-Rechnungsempfänger.
PLZ-Rechnungsempfänger	Ort-Rechnungsempfänger	
E-Mail (abweichender Rechnungsempfänger)		

7. Bisheriger Stromlieferant („Hausstrom“)

Stromlieferant

(Hausstrom)

Name des bisherigen Stromlieferanten
Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

Stromzähler

(Hausstrom)

Zählernummer (Hausstrom)

Wechselgrund
(Hausstrom)

☐	Lieferantenwechsel zum nächstmöglichen Zeitpunkt	
☐	Lieferantenwechsel zum:	
☐	Einzug/Umzug zum	
☐	Vertrag durch Kunden bereits gekündigt zum	
☐	Neubau des Hauses	

8. Daten zur Photovoltaikanlage**Erzeugungsanlage** Photovoltaik**Leistung in kWp****Inbetriebnahme****Kunden-Nummer
beim Netzbetreiber**

Kundennummer beim Netzbetreiber für die PV-Anlage (steht auf der Einspeiseabrechnung, falls bereits vorhanden)

Stromzähler(Erzeugungszähler, falls
vorhanden)

Zählernummer Erzeugungszähler, nur falls vorhanden

9. Nutzung des Speichers durch den Lieferanten

Der Kunde räumt dem Lieferanten während der Vertragslaufzeit das zeitlich unbegrenzte und mengenmäßig unbegrenzte Recht ein, den Speicher nach freiem Ermessen zu nutzen, also Strom in den Speicher aus dem Netz der öffentlichen Versorgung oder aus der Eigenerzeugungsanlage des Kunden einzuspeichern oder Strom aus dem Speicher in das öffentliche Netz einzuspeisen. Der Lieferant erhält zudem das Recht, die Belieferung des Kunden mit Strom zur Deckung des Verbrauchs ganz oder teilweise aus dem Speicher zu tätigen.

10. Vermarktung und Vergütung von Überschussstrom

Der Kunde überlässt dem Lieferanten den in der Erzeugungsanlage des Kunden erzeugten und nicht unmittelbar selbst verbrauchten Strom dem Lieferanten. Es steht im ausschließlichen Ermessen des Lieferanten, diesen Strom zeitgleich oder zeitverzögert ins Netz der öffentlichen Versorgung einzuspeisen und zu vermarkten oder zeitversetzt durch Nutzung des Speichers zur Versorgung des Kunden zu verwenden. Der Lieferant erhält zudem das Recht, die Erzeugung soweit zu drosseln, so dass kein Strom ins Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist wird.

11. Auszahlung der Einspeisevergütung an den Lieferanten, Abtretung

Soweit für den eingespeisten Strom ein Anspruch auf Einspeisevergütung oder Marktprämie besteht, steht diese ausschließlich den Lieferanten zu. Der Kunde bestimmt mit Anlage 3 den Lieferanten als Zahlungsempfänger für die Einspeisevergütung und/oder die Marktprämie und tritt diese an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an.

12. Stromqualität

Der vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Strom stammt aus regenerativen Quellen wie Windkraftanlagen, Photovoltaik oder Wasserkraft.

13. Zahlung

Die Zahlung erfolgt bargeldlos. Der Kunde kann seine Abschläge oder Rechnungen durch Banküberweisung oder durch SEPA-Lastschrift begleichen.

14. Vertragslaufzeit, Kündigung, Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande, spätestens jedoch mit der Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten.

Mit wirksamem Vertragsschluss läuft der Vertrag zunächst zwei Jahre (Erstlaufzeit). Die Kündigungsfrist beträgt vier (4) Wochen zum Ende der Erstlaufzeit. Macht keiner der Vertragsparteien von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit weiter und kann jederzeit mit einer Frist von vier (4) Wochen schriftlich gekündigt wird.

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant bestätigt eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform. Der Lieferant verlangt kein gesondertes Entgelt für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten.

15. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesem Vertragstext gelten die als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die AGB sind zusätzlich in wiedergabefähiger Form über das Internet abrufbar unter: <https://www.deustro.de>

16. Informationen über Energieeffizienzmaßnahmen

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und zur Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

17. Voraussetzungen, Abrechnung Übergangszeit

In der Regel beansprucht der Zählerwechsel vor Ort beim Kunden und die Registrierung des neuen Zählers beim örtlichen Netzbetreiber einige Zeit, auf die der Lieferant und der Kunde keinen Einfluss haben. Deshalb gelten bis zur Umsetzung folgende Übergangsregelungen:

Die Preise gemäß Ziffer 2 des Antrages auf Abschluss des Vertrages StromKontoPlus kommt zur Anwendung, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Kauf eines Stromspeichers von DWW Deutsche Wärmepumpenwerke GmbH
- einen Smart-Meter und einen Smart-Meter Gateway der Firma Inexoxy
- Die Bestätigung des Netzbetreibers gegenüber DWW, dass der Smart-Meter im Tarif-Anwendungsfall 7 (TAF 7), also mit 15-minütiger Erfassung der Verbrauchs- und Einspeisedaten erfasst und abgerechnet wird
- Die Bestätigung des Netzbetreibers gegenüber der DWW, dass die Netzentgeltberechnung auf der Grundlage von § 14a Modul 3 ((EnWG) erfolgt.

Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Abrechnung des Strombezugs auf der Grundlage der vom Netzbetreiber übermittelten Verbrauchswerte (in der Regel auf der Grundlage eines SLP-Lastprofils). **Bis zur Erfüllung oben genannter Bedingungen gelten abweichende Preise:**

Arbeitspreis		
Preise für Strombezug in Eurocent/kWh (brutto)	Umsatzsteuer (19%) in Eurocent/kWh	Preise für Strombezug in Eurocent/kWh (netto)
32,00	5,10	26,90

Für Strom, der ins Netz der öffentlichen Versorgung bis zur Erfüllung obiger Bedingungen eingespeist wird, wird die gesetzliche Einspeisevergütung bezahlt.

18. Beauftragung Messstellenbetreiber

Mit Abschluss dieses Stromvertrages wird der Lieferant beauftragt, im Namen des Kunden den Messstellenbetreiber zu wechseln und die Firma inexoxy smart metering GmbH & Co. KG mit der Übernahme des Messstellenbetriebes zu beauftragen. Dem Kunden ist bekannt, dass hierdurch Kosten für den Zählerwechsel entstehen.

19. Widerrufsbelehrung

Für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt Folgendes:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Deutsche Stromhandelsgesellschaft mbH), Am Obstgut 26, 04425 Taucha, E-Mail: info@deustro.de, Telefon: +49 34298 54 32 00) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Informationen über Rechte und Pflichten von Haushaltskunden im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB können Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung an DWW Deutsche Wärmepumpenwerke GmbH richten:

Anschrift Deutsche Stromhandelsgesellschaft mbH
Am Obstgut 26
04425 Taucha
E-Mail: info@deustro.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucher den Lieferanten kontaktiert hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Anschrift Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 / 27 57 240 – 0
Fax: 030 / 27 57 240 – 69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Anschrift Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030 / 22 480-500 (Mo- Fr 9:00 - 12:00 Uhr)
Fax: 030 / 22 480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streit-Beilegungsplattform der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag zu erhalten. Die Online-Streit Beilegungsplattform kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

20. Zustimmung

- ☐ Ich habe die Vertrags- und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Angebotes „StromKontoPlus“ gelesen und akzeptiert.
- ☐ Ich akzeptiere den Datenschutzhinweis.
- ☐ Ich habe die Widerrufsbelehrung gelesen und akzeptiert.
- ☐ Ich möchte den bisherigen Stromliefervertrag gemäß Ziffer 6 („Hausstrom“) zum nächstmöglichen Termin kündigen und mit Strom durch Deutsche Stromhandelsgesellschaft mbH beliefert werden und erteile entsprechende Vollmacht.
- ☐ Ich beauftrage die DSG, inexogy smart metering GmbH & Co. KG als meinen Messstellenbetreiber auszuwählen und alle erforderlichen Erklärungen hierfür abzugeben.

Anlagen

- Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Abschluss StromKontoPlus
- Anlage 2: Garantiebedingungen
- Anlage 3: Datenschutzhinweis
- Anlage 4: Zahlungsanweisung* und Abtretungsanzeige
- Anlage 5: SEPA-Lastschriftmandat

Ort, Datum, _____

Unterschrift Kunde (nur bei Anträgen per Post)

Anlage 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen**StromKontoPlus****der Deutsche Stromhandelsgesellschaft mbH****I. Allgemeines****1. Grundlagen und Definitionen**

- 1.1. Stromverbrauch im Sinne dieses Vertrages ist der Strom, der im Haus insgesamt verbraucht wird. Dieser Verbrauch wird durch unmittelbaren Bezug von Strom aus der PV-Anlage, durch Bezug von Strom aus dem Speicher und von Bezug von Strom aus dem öffentlichen Netz abgedeckt. Der Verbrauch wird nicht gemessen, sondern berechnet (vgl. Ziffer 9.2).
- 1.2. Das zur Abrechnung verwendete Messkonzept sieht zwei Zähler vor.
- 1.3. „Z1b“ bezeichnet Strombezug dem Netz der öffentlichen Versorgung (Strombezug Zähler 1, Obis-Code 1.1.8.0; „Z1b“).
- 1.4. „Z1e“ bezeichnet Stromeinspeisung in das Netz der öffentlichen Versorgung (Stromeinspeisung Zähler 1, Obis-Code 2.1.8.0; „Z1e“).
- 1.5. „Z2b“ bezeichnet Strombezug des Stromspeichers (Strombezug Zähler 2, Obis-Code 1.1.8.0; „Z2b“).
- 1.6. „Z2e“ bezeichnet Stromeinspeisung aus dem Speicher (Stromeinspeisung Zähler 2, Obis-Code 2.1.8.0; „Z2e“).
- 1.7. Einspeisetarif ist jener Betrag in Euro/kWh, der dem Kunden für die Einspeisung von EEG-Strom ins Netz der öffentlichen Versorgung seitens des Verteilnetzbetreibers zusteht.
- 1.8. Überschussstrom im Sinne dieses Vertrages ist die Menge, die am Netzverknüpfungspunkt in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist wird.
- 1.9. Steuerung des Speichers im Sinne dieses Vertrages ist die Erteilung eines Lade- oder Entladebefehls an den Speicher durch den Lieferanten mit der Folge, dass Strom aus dem Netz der öffentlichen Versorgung bezogen oder Strom ins Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist wird.
- 1.10. Steuerung der Photovoltaik-Anlage bedeutet, dass der Lieferant die Erzeugung der Anlage drosselt oder abstellt, um z.B. eine Netzeinspeisung zu verhindern.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Voraussetzung für den Abschluss und die Durchführung dieses Stromvertrages ist

- a) Der Erwerb und Installation einer Photovoltaik-Anlage von der Deutschen Wärmepumpenwerke GmbH oder einem lizenzierten Vertragspartner;
- b) Der Erwerb und Installation eines Stromspeichers von der Deutschen Wärmepumpenwerke GmbH oder einem lizenzierten Vertragspartner;
- c) Der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von mind. 3,6 kWp und Einspeisung des gesamten Stroms in das Hausnetz, für das dieser Vertrag abgeschlossen wird;
- d) Die Durchführung des Messstellenbetriebes durch inexogy smart metering GmbH & Co. KG;
- e) Abtretung der Einspeisevergütung gemäß Ziffer 10 der AGB;
- f) Nutzbarkeit des Internetzugangs des Kunden.

3. Voraussetzungen für Preise

- 3.1. Voraussetzung für die Preise gemäß Ziffer 2 und 3 des Antrages auf Abschluss des Vertrages StromKontoPlus sind:
 - a) einen Smart-Meter und einen Smart-Meter Gateway der Firma inexogy smart metering GmbH & Co. KG
 - b) Die Bestätigung des Netzbetreibers gegenüber dem Lieferanten, dass der Smart-Meter im Tarif-Anwendungsfall 7 (TAF 7), also mit 15-minütiger Erfassung der Verbrauchs- und Einspeisedaten erfasst und abgerechnet wird
 - c) Die Bestätigung des Netzbetreibers gegenüber dem Lieferanten, dass die Netzentgeltberechnung auf der Grundlage von § 14a Modul 3 ((EnWG) erfolgt.
- 3.2. Der Lieferant ist bemüht, dass die Voraussetzungen so schnell wie möglich erfüllt werden, ist aber auf den örtlichen Netzbetreiber angewiesen.
- 3.3. Der Lieferant wird den Kunden über das Erfüllen der Bedingungen informieren.
- 3.4. Bis zum Erfüllen der Bedingungen gelten die Preise für Strombezug und Stromeinspeisung gemäß Ziffer 16 des Antrages auf Abschluss des Vertrages StromKontoPlus.
- 3.5. Soweit die Voraussetzungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsbeginn vorliegen, haben beide Parteien ein Recht zur außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende

4. Vertrag und Vertragsschluss

- 4.1. Der vom Kunden erteilte Auftrag zur Stromlieferung ist ein Angebot an den Lieferanten zum Abschluss dieses Vertrags. An das Angebot ist der Kunde gemäß § 147 Absatz 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Wechsel eines Lieferanten gebunden. Mit der Mitteilung, ab wann der Lieferant den Kunden gemäß diesem Vertrag beliefert (= Vertragsbestätigung), kommt der Vertrag zustande. Soweit die Belieferung vor dem mitgeteilten Vertragsbeginn startet oder die Mitteilung über den Vertragsbeginn unterblieben ist, beginnt der Vertrag mit Aufnahme der Belieferung.
- 4.2. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses und den Beginn der Belieferung ist, dass der Lieferant die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages vom Vorlieferanten des Kunden sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginnes des Netzbetreibers vorliegen hat.
- 4.3. Die Stromlieferung an den Kunden beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht, soweit nicht abweichende Regelungen im Antragsformular seitens des Kunden gewünscht werden. Besteht für die zu beliefernde Lieferstelle des Kunden bei Vertragsschluss noch ein Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten (Altstromliefervertrag), so beginnt die Stromlieferung erst mit dem Tag, der auf die Beendigung des Altstromliefervertrages folgt. Soweit die Belieferung vor dem mitgeteilten Vertragsbeginn liegt, beginnt der Vertrag mit Lieferbeginn.
- 4.4. Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform und enthält eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben, insbesondere
 - Angaben zum Kunden (Familiename, Vorname sowie Adresse, Kundennummer),
 - Angaben über die Verbrauchsadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Zählpunkt,
 - Angaben zum Lieferanten (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
 - Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Belieferung durchgeführt wird und
 - Angaben zu den Preisen,
 - Angaben zur Kündigung
- 4.5. Der Vertrag besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular angegebenen Bestandteilen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- 4.6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln in Verbindung mit dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie und der Verrechnung der Einspeisevergütung für Strom aus der kundeneigenen Erzeugungsanlage (Photovoltaik-Anlage), durch die Deutsche Stromhandelsgesellschaft mbH, Am Obstgut 26, 04425 Taucha, nachstehend Lieferant genannt, für die vom Kunden angegebene Lieferstelle außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrages. Dieser Sondervertrag beinhaltet nicht den Messstellenbetrieb.
- 4.7. Wenn dem Lieferanten die Angaben über Bezugsort und Ort der Einspeisung etc. nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Lieferanten auf Anforderung mitzuteilen.
- 4.8. Voraussetzung für die Belieferung von Privatkunden ist ein Jahresstromverbrauch des Kunden unter 100.000 Kilowattstunden (kWh) pro Lieferstelle. Die Belieferung von Reservestromanlagen (z. B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken) ist ausgeschlossen. Die Belieferung von Lieferstellen mit registrierender Lastgangmessung unabhängig vom Jahresstromverbrauch ist ausgeschlossen.
- 4.9. Teilt der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten nicht vollständig oder nicht richtig mit, hat der Lieferant das Recht, diesen Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen. Der Lieferant hat zudem das Recht, diesen Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen, sofern sich herausstellt, dass die in Ziffer 2.1 und Ziffer 3.1 aufgeführten Bedingungen nicht oder nicht mehr gegeben sind.

II. Lieferung

5. Art und Umfang der Lieferung

- 5.1. Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- 5.2. Der Lieferant stellt für die Dauer des Vertrages den gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf des Kunden an dessen Entnahmestellen zum Letztverbrauch bereit. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Elektrizität aus dem lokalen Stromspeicher.
- 5.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Der Lieferant ist auch dann von seiner

Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

6. Abrechnung, Abschlagszahlung

- 6.1. Die verbrauchte elektrische Energie wird mit Ausnahme des Mehrverbrauchs² monatlich erfasst und gegenüber dem Kunden monatlich abgerechnet. Der Mehrverbrauch² wird zum 31.12. eines Jahres abgerechnet.
- 6.2. Der Lieferant ist berechtigt, innerhalb eines Abrechnungszeitraums von dem Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 6.3. Als Zahlungsweise kann der Kunde zwischen der Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren und einer Banküberweisung wählen. Auf diese Wahlmöglichkeit und auf die damit verbundenen Kosten gemäß Ziffer 13 des Auftrages zum Abschluss des Vertrages StromKontoPlus wurde der Kunde vor Vertragsabschluss gesondert hingewiesen. Wählt der Kunde das Lastschriftverfahren, so hat er dem Lieferanten eine SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen.

7. Fälligkeit, Verzug, Zahlungsverweigerung und Aufrechnung

- 7.1. Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von dem Lieferanten angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung. Abweichungen der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Lieferung werden zum Ende des Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses in der Weise verrechnet, dass zu viel berechnete Beträge erstattet und zu wenig berechnete Beträge nachgefordert werden.
- 7.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 22.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in für strukturell vergleichbare Fälle berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

- 7.3. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

- 7.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

- 7.5. Der Kunde ermächtigt den Lieferanten, Forderungen gegen den Kunden mit Verbindlichkeiten aufzurechnen, so dass der Kunde entweder eine Gutschrift oder eine Rechnung erhält. Soweit die Abrechnung mit einer Rechnung abschließt, gilt Ziffer 7.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andernfalls erfolgt die Überweisung des Guthabens auf das vom Kunden angegebene Konto innerhalb von einer Woche ab dem Tag der Abrechnung gegenüber dem Kunden.

- 7.6. Der Kunde ermächtigt gemäß § 14 Abs.4 Nr.10 UStG den Lieferanten, über Forderungen im Wege von Gutschriften Rechnung zu legen.

8. Vorauszahlungen

Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Abrechnung zu verrechnen.

9. Berechnung der Verbrauchsmengen

- 9.1. Die Anlagenleistung der Photovoltaik-Anlage in kWp ergibt sich aus der Summe der installierten PV-Module (DC-Leistung). Diese Leistung in kWp multipliziert mit 1000 ergibt die Menge an kostenlosem Strom („Freimenge“) pro Kalenderjahr in kWh, unabhängig davon, was die Anlage tatsächlich produziert. Abrechnungssichttag ist der 31.12. eines jeden Jahres.
- 9.2. Der Verbrauch des Hauses ergibt sich aus der Summe der ¼-Stundenwerte im Abrechnungszeitraum gemäß folgender Formel: $(Z1b - Z2b)$

+ (Z2e – Z1e) + (PV-Erzeugung – Z2e -Z1e), wobei für die PV-Erzeugung die Werte gemäß Ziffer 15.1 und für alle übrigen Werte die des Messstellenbetreibers maßgeblich sind. Maßgeblich sind nur positive Differenzen.

- 9.3. Übersteigt der Verbrauch des Hauses gemäß Ziffer 9.2 die Freimenge gemäß Ziffer 9.1 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, ist die überschießende Menge Mehrverbrauch1 („**Mehrverbrauch1**“). Soweit der Stromvertrag innerhalb eines Jahres beginnt oder endet, wird diese Menge zeitanteilig gerechnet, wobei das Jahr mit 360 Tagen gerechnet wird.
- 9.4. Übersteigt der Verbrauch unter Anrechnung der Freimenge gemäß Ziffer 9.1 und des Mehrverbrauchs1 gemäß Ziffer 9.3 die Grenze von 25.000 kWh, ist die überschießende Menge („**Mehrverbrauch2**“). Soweit der Stromvertrag innerhalb eines Jahres beginnt oder endet, wird diese Menge zeitanteilig gerechnet, wobei das Jahr mit 360 Tagen gerechnet wird.

10. Preise und Preisanpassungen

- 10.1. Der Kunde zahlt einen Grundpreis pro Jahr und Arbeitspreise pro bezogener kWh, gestaffelt nach dem tatsächlichen Bezug.
- 10.2. Das Grundentgelt ergibt sich aus Ziffer 2 des Antrages auf Abschluss des Stromliefervertrages StromKontoPlus.
- 10.3. Für den Mehrverbrauch gemäß Ziffer 9.3 ist der Arbeitspreis 1 zu bezahlen.
- 10.4. Für den Mehrverbrauch gemäß Ziffer 9.4 ist der Arbeitspreis 2 zu bezahlen
- 10.5. Bei Lieferbeginn oder Lieferende innerhalb eines Jahres wird der jährliche Grundpreis tagesscharf berechnet, wobei das Jahr mit 360 Tagen gerechnet wird. Mehrverbrauch 2 ist ebenfalls ein Jahreswerte und wird bei Lieferbeginn und Lieferende tagesscharf berechnet, wobei das Jahr mit 360 Tagen gerechnet wird.
- 10.6. Eine Verrechnung von Mehrverbräuchen innerhalb eines Zeitraumes mit Minderverbräuchen in anderen Zeiträumen erfolgt nicht.
- 10.7. Soweit die Zahlungen für die Einspeisevergütung Umsatzsteuer enthalten, weil der Kunde gegenüber dem Verteilnetzbetreiber erklärt hat, dass er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 Abs.2 UStG verzichtet hat, ist diese auch an den Lieferanten abgetreten. Eine Gutschrift hierfür erfolgt nicht.
- 10.8. Die Preise werden bis zum Ende der Erstlaufzeit garantiert (**garantierter Preis**). Der zu zahlende Preis (brutto) enthält neben dem Energiepreis die Umsatzsteuer, die Netzentgelte des Netzbetreibers und sonstige anzurechnende Steuern,

Umlagen oder sonstige Abgaben, soweit diese anfallen, in der jeweiligen Höhe (z.B. Stromsteuer, EEG-Umlage, Konzessionsabgaben, die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f Abs.5 EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs.1 AbLaV, die Kosten der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder KWK-Zuschläge), und die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung einschließlich der Kosten für den Empfang der Steuersignale.

- 10.9. Der Lieferant wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind (**neuer garantierter Preis**). Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG). Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Strombezugskosten, sind vom Lieferanten die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der Lieferant wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 10.10. Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen, gerichtliche Entscheidungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Lieferanten verteuert oder verbilligt, so erhöht oder verringert sich entsprechend der aufgrund dieses Vertrages abgerechnete und vom Kunden zu zahlende Betrag von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung für den Lieferanten Wirkung entfaltet. Vorstehendes gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden

sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Lieferanten in der genannten Art verändern.

10.11. Der Lieferant wird den Kunden über eine Preis-anpassung in Textform informieren, im Falle einer Preiserhöhung mindestens vier Wochen vor Wirksamwerden der neuen Preise. **Im Falle einer Preiserhöhung kann der Kunde den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung kündigen.** Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht bis zum geplanten Wirksamwerden der Vertragsänderung keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10.12. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

10.13. Soweit der Kunde eine Wandlermessung oder registrierende Leistungsmessung hat oder bekommt, werden die hierfür anfallenden Mehrkosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Lieferanten wird hiervon nicht berührt.

10.14. Die Höhe der Abschlagszahlungen kann entsprechend Ziffer 6.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angepasst werden.

10.15. Aktuelle Informationen über die geltenden Preise und Preisbestandteile sind abrufbar unter www.deustro.de. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind bei dem örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

10.16. Auf Verlangen des Lieferanten legt der Kunde Dokumente vor, aus denen die jeweilige Einspeisevergütung, Größe der PV-Anlage, Inbetriebnahme und umsatzsteuerliche Behandlung der Einspeisevergütung hervorgeht.

11. Einstellung der Lieferung, Unterbrechung der Anschlussnutzung

11.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

11.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 200,00 Euro trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung einzustellen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Lieferung zu beauftragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betra-

ges werden etwaige Vorauszahlungen des Kunden nach Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angerechnet und etwaige nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat, bleiben außer Betracht. Die Unterbrechung wird dem Kunden spätestens vier Wochen vorher angedroht und spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

11.3. Der Lieferant stellt die Lieferung unverzüglich wieder her, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal gemäß Ziffer 22.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechnet werden. Dem Kunden ist in diesem Fall auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass tatsächlich keine oder geringere Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung angefallen sind.

12. Ausübung von Wahlrechten

12.1. Das dem Kunden zustehende Wahlrecht in Bezug auf § 14a EnWG in Verbindung mit der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-22/010-A) überträgt der Kunde dem Lieferanten mit der Folge, dass nur der Lieferant in eigenem Ermessen während der Vertragslaufzeit dieses Wahlrecht ausüben kann.

12.2. Das dem Kunde zustehende Wahlrecht in Bezug auf § 19 Abs 3 EEG (2023) in Verbindung mit der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK6-616-25-02) überträgt der Kunde dem Lieferanten mit der Folge, dass nur der Lieferant in eigenem Ermessen während der Vertragslaufzeit dieses Wahlrecht ausüben kann.

12.3. Das dem Kunde zustehende Wahlrecht in Bezug auf § 21b EEG (2023) überträgt der Kunde dem Lieferanten mit der Folge, dass nur der Lieferant in eigenem Ermessen während der Vertragslaufzeit dieses Wahlrecht ausüben kann.

12.4. Dem Kunden ist bekannt, dass mit dem Wahlrecht gemäß Ziffer 8.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch eine Festlegung in Bezug auf die Umlagen gemäß § 21 EnFG erfolgt.

III. Vergütung von Überschussstrom, Zahlung der Einspeisevergütung

13. Vergütung von Überschussstrom

- 13.1. Der Lieferant vergütet Überschussstrom im Sinne von Ziffer 1.8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem in Ziffer 3 oder während der Übergangszeit gemäß Ziffer 17 des Antrages auf Abschluss des Vertrages StromKon- toPlus genannten Entgelt.
- 13.2. Der Lieferant übernimmt das gesamte Management von Belieferung und Einspeisung. Hierfür bestimmt der Kunde den Lieferanten als Empfänger der Einspeisevergütung, Marktprämie etc. einschließlich etwaiger Umsatzsteuer hierauf.

14. Zahlung der Einspeisevergütung, Abtretung

- 14.1. Der Lieferant akzeptiert, dass der die Einspeisevergütung auszahlende Verteilnetzbetreiber bei der Einspeisevergütung Zahlungen in Abzug bringt, die durch Messentgelte, Zahlungen für EEG-Umlage auf Eigenverbrauch oder für Abrechnungsbeträge bei der jährlichen Abrechnung der EEG-Einspeisung entstehen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, diese Abzüge zu kontrollieren.
- 14.2. Der Kunde tritt nachfolgende Ansprüche an den diese Abtretung annehmenden Lieferanten ab:
- a) Zahlung der Einspeisevergütung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG (2023);
 - b) Zahlung der Marktprämie gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG (2023);
 - c) Die pauschale Abgeltung von eingespeisten Strom gemäß § 19 Abs 3c EEG (2023)
 - d) das Entgelt für dezentrale Einspeisung (§ 18 StromNEV) für den in den Anlagen erzeugten und in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Strom; der Anspruch besteht nur, wenn und soweit die genannten Anlagen im Wege der sonstigen Direktvermarktung (§ 21a EEG (2023)) vermarktet werden,
 - e) die Erstattung zusätzlicher Aufwendungen für angefallene Ausgleichsenergie nach Maßnahmen des Einspeisemanagements nach § 13 EEG (2014).
 - f) Soweit einschlägig den Eigenverbrauchsbonus
- 14.3. Hierzu hat der Kunde auf Verlangen des Lieferanten die Anlage 5 zu unterzeichnen und dem Lieferanten im Original zur Verfügung zu stellen.
- 14.4. Soweit einzelne Ansprüche oder alle Ansprüche bereits an Dritte abgetreten sind, tritt der Kunde die Ansprüche nur soweit an den Lieferanten ab, soweit sie nicht schon abgetreten sind. Sollte ein

Anspruchsberechtigter mit einer älteren Abtretungsanzeige seine Ansprüche aus den Forderungen gegenüber dem Kunden geltend machen, wird der Kunde den Lieferanten hierüber informieren und der Lieferant wird bei berechtigten Ansprüchen die erhaltenen Zahlungen ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung der älteren Abtretung an den Anspruchsberechtigten zahlen.

IV. Messung

15. Messeinrichtung, Messung, Ablesung

- 15.1. Die in der Photovoltaik-Anlage erzeugte Strommenge wird durch einen Energieflussrichtungssensor (EnFluRi) gemessen.
- 15.2. Im Übrigen wird die bereitgestellte Elektrizität durch die Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers gemessen.
- 15.3. Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden zum Ende eines Jahres abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 15.4. Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 15.5. Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Der Lieferant ist auch berechtigt, die Werte gemäß Ziffer 15.1 für Zwecke der Abrechnung zu verwenden.
- 15.6. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs.3 MessEG beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benach-

richtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

15.7. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

15.8. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

16. Zutrittsrecht

16.1. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 4 der AGB erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

16.2. Der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber oder einen von diesem beauftragten Dritten.

V. Allgemeine Regelungen

17. Kommunikation

17.1. Die gesamte Kommunikation mit dem Kunden erfolgt elektronisch. Sowohl der Abschluss des Vertrages als auch die Abrechnung erfolgt mit-

tels des Internets oder per E-Mail. Der Kunde erklärt sich bereit, alle Informationen seitens des Lieferanten wie Kundeninformationsschreiben, Abschlagshinweise und Abrechnungen ausschließlich per E-Mail zu erhalten.

17.2. Sollte der Kunde die Kommunikation nicht per E-Mail wünschen, entstehen zusätzliche Kosten gemäß Ziffer 22.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

17.3. Der Kunde unterhält während der gesamten Vertragslaufzeit eine E-Mail-Adresse und teilt dem Lieferanten den Wechsel der E-Mail-Adresse mit.

17.4. Der Kunde erklärt sich bereit, abrechnungsrelevante Änderungen seiner Daten wie Zählerstände oder Änderungen seiner Bankverbindung über eine Eingabemaske auf der Webseite des Lieferanten oder per E-Mail mitzuteilen. Dies gilt nicht für die Kündigung des Vertrages.

18. Vollmacht, Urheberrechte

18.1. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

18.2. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ferner zum Erhalt der Einspeisevergütung, der Marktpremie bei Direktvermarktung sowie zur Abfrage der Zählpunktbezeichnungen sowohl für den Einspeise- als auch für den Bezugszähler sowie für die Änderung des Zahlungsempfängers der Einspeisevergütung. Der Lieferant wird ermächtigt, gegenüber dem Verteilnetzbetreiber oder sonstigen Marktteilnehmern sämtliche zur Vertragserfüllung notwendigen Erklärungen abzugeben und/oder Verträge abzuschließen und zu beenden.

18.3. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten, die Deutsche Wärmepumpenwerke GmbH über die Kündigung dieses Vertrages zu informieren.

18.4. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten, Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer und/oder Hersteller des Stromspeichers und der Fotovoltaik-Anlage im Namen des Kunden geltend zu machen.

18.5. Sämtliche Informationen, Daten und Materialien auf der Website, einschließlich Namen, Logos, Preise usw. sowie das Farbschema und das Layout der Website sind durch das Urheberrecht, das Markenrecht, das Datenbankschutzrecht und/oder sonstige Geistigen Eigentumsrechte geschützt. Sie dürfen diese Inhalte nur in

dem Umfang nutzen, wie dies zu privaten, nicht-kommerziellen Zwecken unbedingt erforderlich ist. Jegliche andere Nutzung und/oder Vervielfältigung der Inhalte ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch den Lieferanten untersagt, stellt einen Verstoß gegen die vorliegenden Nutzungsbedingungen dar und kann die Geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten verletzen.

19. Laufzeit, Kündigung

- 19.1. Der Vertrag läuft zunächst für 24 Monate (Erstlaufzeit) und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann vom Kunden oder vom Lieferanten mit einer Frist von vier (4) Wochen schriftlich gekündigt werden, erstmals zum Ende der Erstlaufzeit und anschließend zum Ende eines jeden Monats.
- 19.2. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant bestätigt eine Kündigung des Kunden innerhalb einer (1) Woche nach Zugang in Textform. In der Kündigungsbestätigung wird das Ende des Vertrages und die Beendigung der Belieferung durch den Lieferanten genannt. Der Lieferant verlangt kein gesondertes Entgelt für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten.
- 19.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Lieferant ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Lieferung einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde wiederholt nach Maßgabe von Ziffer 11.1 oder 11.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen hat; im Fall des Zahlungsverzugs nach Ziffer 11.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss der Lieferant die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vorher androht haben.

20. Umzug

- 20.1. Dem Kunden steht bei Umzug unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 20.2. Die Kündigung kann dabei mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszuges oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.
- 20.3. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn der Lieferant nach Erhalt der Kündigung binnen zwei (2) Wochen in Textform die Fortsetzung des Liefervertrages am neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen in Textform anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Hierfür muss der Kunde seine zukünftige Anschrift und die Zähler-Nummer der zukünftigen Entnahmestelle (neue Wohnanschrift) mitteilen.

- 20.4. Unterbleibt die Kündigung des Kunden nach Ziffer 20.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

21. Vertragsanpassung

- 21.1. Ändern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen, auf denen der Vertrag und/oder diese Allgemeinen Bedingungen beruhen, oder treten neue Gesetze, Verordnungen, Festlegungen von Regulierungsbehörden oder sonstige hoheitliche Maßnahmen oder Entscheidungen in Kraft, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Vertrag und/oder die Allgemeinen Bedingungen auswirken, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag oder die Allgemeinen Bedingungen entsprechend anzupassen, um den neuen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Ist der Kunde mit der geplanten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zum geplanten Wirksamwerden der Anpassung kündigen. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht bis zum geplanten Wirksamwerden der Vertragsänderung keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 21.2. Sollten sich während der Laufzeit des Vertrages die allgemeinen rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Verhältnisse oder die Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass für eine der Parteien die Fortsetzung des Vertrages unter den vorliegenden Bedingungen eine unbillige Härte bedeutet, so ist auf Antrag eine Anpassung dieses Vertrages an die veränderten Verhältnisse mit dem Ziel vorzunehmen, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.
- 21.3. Falls über eine Anpassung des Vertrages nach Ziffer 21.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Verständigung nicht binnen einer angemessenen Frist von einem Monat erzielt werden kann, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag außerordentlich zum geplanten Wirksamwerden der Anpassung zu kündigen.

22. Kostenpauschalen

- 22.1. Kosten für Zahlungsverzug: Mahnung (Ziffer 7.2) Euro 5,00, Nachinkasso Euro 12,00, Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 11.1) Euro 70,00, Wiederaufnahme der Anschlussnutzung Euro 70,00.
- 22.2. Wählt der Kunde eine abweichende Abrechnung gemäß Ziffer 6.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden pro Abrechnung hierfür Euro 5,00 brutto (Euro 4,20 netto) berechnet.
- 22.3. In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe enthalten (derzeit 19%); alle anderen Kostenpauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
- 22.4. Der Lieferant darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

23. Haftung

- 23.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung - NAV). Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 23.2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 23.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

24. Höhere Gewalt

- 24.1. Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert, liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor und sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und für den Umfang, in dem die höhere Gewalt die Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Partei entstehen im Hinblick auf jene Vertragspflichten keine Verpflichtung, Schadensersatz zu leisten.
- 24.2. Sobald die betroffene Partei von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt sie die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

25. Schlussbestimmungen

- 25.1. Der Lieferant ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eines Dritten (Dienstleisters) zu bedienen.
- 25.2. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 25.3. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen handelt; die Übertragung ist dem Kunden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 25.4. Erweiterungen und Änderungen seiner Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- 25.5. Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Liefervertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

- 25.6. Der Vertrag nebst der Allgemeinen Bedingungen ist abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 25.7. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 25.8. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine gültige neue Bestimmung zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- 25.9. Alle Verweise auf gesetzliche Regelungen in Bezug auf EEG (2014) oder EEG (2017) gelten entsprechend auch für die entsprechenden Regelungen im EEG (2023).

Anlage 3

Garantiebedingungen der

Deutsche Stromhandelsgesellschaft mbH

1. Allgemeines

- 1.1. Der Lieferant gewährt dem Kunden eine Garantie für den von der Deutsche Wärmepumpenwerke GmbH erworbene Stromspeicher DWW-29.9KW-3P-A-X (nachfolgend "Stromspeichersystem") über die gesetzliche Gewährleistung hinaus eine Garantie zu den nachfolgend genannten Bestimmungen (nachfolgend „Standardgarantie“).
- 1.2. Garantiegeberin ist ausschließlich die Deutsche Stromhandelsgesellschaft mbH (nachfolgend "Garantiegeber"). Die Garantie gilt zu Gunsten des Kunden während der Vertragslaufzeit, der ein Stromspeichersystem von Deutsche Wärmepumpenwerke GmbH erworben hat (nachfolgend "Garantienehmer"). Verbraucher im Sinne dieser Garantiebedingung ist jede natürliche Person, die das Speichersystems zu Zwecken erworben hat, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (wie z.B. Erwerb für den Eigenbedarf).
- 1.3. Die Garantie gilt ausschließlich für ein Photovoltaik-gekoppeltes Stromspeichersystem ohne eine andere gekoppelte Energiequelle (Kleinwindkraftanlagen, BHKWs, Brennstoffzellen oder sonstige), das ab dem 01.02.2026 erstmalig installiert und innerhalb Deutschlands betrieben wird.
- 1.4. Das Stromspeichersystem besteht aus verschiedenen Komponenten, u.a. aus dem Akkumulator mit Batteriemanagementsystem (nachfolgend "Akkumulator") sowie weiteren Komponenten wie Gehäuse, Leistungselektronik, Elektronikbauteilen und sonstiger Peripherie (nachfolgend "System").
- 1.5. Der Akkumulator ist eine mehrfach wieder aufladbare Batterie, d. h. ein Stromspeicher, der elektrische Energie speichern und wieder abgeben sowie diesen Auflade- und Abgabeprozess mehrfach wiederholen kann, und besteht aus einem oder mehreren Modulen. Einzelne Komponenten des Systems oder Akkumulators werden im Rahmen dieser Garantie als "Bauteil" bezeichnet.
- 1.6. Sofern andere Personen/Dritte für das Stromspeichersystem Garantien abgeben haben, die sich in zeitlicher Hinsicht mit der Garantie des Lieferanten überschneiden, tritt der Kunde diese Garantieansprüche an den diese Abtretung annehmenden Lieferanten ab. Die Folge ist, dass der Kunde während der Laufzeit des Vertrages Garantieansprüche nur gegen den Lieferanten geltend machen

kann. Ob der Lieferant die Garantien Dritter in Anspruch nimmt, steht im freien Ermessen des Lieferanten. Mit Beendigung des Liefervertrages tritt der Lieferant die Garantieansprüche an den diese Abtretung annehmenden Kunden ab. Sofern andere Personen/Dritte für das Stromspeichersystem Garantien abgeben, die den vom Garantiegeber eingeräumten Garantiezeitraum verlängern, so ist der Garantiegeber daran nicht gebunden.

2. Umfang der Garantie

- 2.1. Die Garantie besteht aus einer Produkt- und einer Leistungsgarantie. Die Leistungsgarantie gilt ausschließlich für den Akkumulator und nicht für die weiteren Komponenten des Stromspeichersystems, während die Produktgarantie den Akkumulator sowie die weiteren Komponenten des Stromspeichersystems umfasst.
- 2.2. Der Garantiegeber garantiert dem Garantienehmer nach Maßgabe dieser Bedingungen für die Dauer der vereinbarten Garantiezeitraum während der Laufzeit dieses Vertrages, dass das Stromspeichersystem frei von Material- und/oder Verarbeitungsfehlern ist, die Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Stromspeichersystems haben und diese beeinträchtigen oder aufheben (Materialgarantie).
- 2.3. Der Garantiegeber garantiert dem Garantienehmer, dass der Akkumulator bis zum 10. Betriebsjahr während des Garantiezeitraums eine nutzbare Kapazität von 90% der Nennkapazität in Höhe von 10,0 kWh/Modul zur Verfügung stellen kann (Leistungsgarantie). Ab dem 11. Betriebsjahr bis zum 15. Betriebsjahr wird eine nutzbare Kapazität von 80% der Nennkapazität in Höhe von 10,0 kWh/Modul garantiert. Soweit 12.000 Vollzyklen des Akkumulators während des Garantiezeitraums nicht erreicht wurden, verlängert sich der Garantiezeitraum, in dem von 90% der Nennkapazität in Höhe von 10,0 kWh/Modul garantiert werden, bis zum Erreichen von 12.000 Vollzyklen ("Maximalzyklusanzahl"). Ab dem 16. Betriebsjahr wird eine nutzbare Kapazität von 70% der der Nennkapazität in Höhe von 10,0 kWh/Modul garantiert.
- 2.4. Soweit 12.000 Vollzyklen überschritten sind, verringert sich die Garantieleistung gemäß Ziffer 4.5.
- 2.5. Ein "Vollzyklus" entspricht dabei der vollen Be- und Entladung der Nettokapazität des Akkumulators, d.h. der Summe aller Lade- und Entladevorgänge, die benötigt werden, damit dem Batteriemodul insgesamt einmal die Energiemenge, die der Gesamtnutzkapazität des Stromspeichersystems entspricht, entnommen wird und wieder auf den ursprünglichen Ladezustand gebracht wird. Dabei ist unbeachtlich, in wie vielen und mit welcher großen Lade- und Entladeprozessen dies erreicht wird. Teilzyklen werden für die Berechnung der Vollzyklen zusammenaddiert. Unter "Teilzyklen" verste-

hen sich die bis zu einem Vorzeichenwechsel umgesetzten Ladungsmengen, wenn eine Vollladung nicht erreicht wird.

- 2.6. Die Messung der Nennkapazität hat aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch entsprechend geschulte Elektrofachkräfte und unter Berücksichtigung der in der Betriebs- und Installationsanleitung für die Stromspeichersysteme enthaltenen Sicherheitshinweise zu erfolgen. Der Kunde darf die Messung aufgrund des mit der Messung verbundenen Gefahrenpotentials in keinem Fall selbst durchführen.
- 2.7. Das Stromspeichersystem muss bei der Messung mit den Photovoltaikmodulen verbunden sein. Eine korrekte Messung erfordert zudem die Sicherstellung, dass andere Nebenverbraucher, die das Ergebnis der Messung ggf. beeinflussen und verfälschen können, nicht an das Stromspeichersystem angeschlossen oder mit diesem verbunden sind.
- 2.8. Die Messung der Nennkapazität hat nach Maßgabe der folgenden Bedingungen zu erfolgen:
 - a) Raumtemperatur 25-30 °C / Initiale Batterietemperatur 25-30 °C, Relative Umgebungsluftfeuchte im Bereich 30%~80%
 - b) Der Kapazitätstest erfolgt im Speichersystem mit an den Batteriemodulen angeschlossenem Wechselrichter. Die Messung der Batteriekapazität erfolgt an den Batterieanschlussklemmen.
 - c) Laden des Batteriepacks mit konstanten Ladestrom von 14,4A (0,2 C) bis mindestens eine Zelle die Spannung von 3,5V erreicht hat, anschließend wird mit reduziertem Ladestrom von 3A weiter geladen, bis mindestens eines der folgenden drei Kriterien Eintritt: eine Zelle erreicht die Spannung von 3,65V; ein ganzes Batteriepack erreicht die Spannung von 65,7V, der Überladeschutzes des BMS trennt die Batterie.
 - d) Den Batterietrennschalter betätigen und die Batterien vom System trennen; Anschließend eine Stunde warten; Unmittelbar vor Beginn der Entladung den Batterietrennschalter wieder einschalten.
 - e) Entladen des Batteriepacks mit konstantem Entladestrom von 14,4A (0,2 C) bis mindestens eines der folgenden drei Kriterien Eintritt: eine Zelle unterschreitet eine Spannung von 2,9V; ein ganzes Batteriepack unterschreitet die Spannung von 52,2V; der Tiefentladeschutzes des BMS trennt die Batterie.
 - f) Während der kompletten Entladung (e) müssen Batteriestrom, Batteriespannung und Zeit mit mind. 0,2 Hz Abtastrate aufgezeichnet werden. Die verfügbare Bruttokapazität in kWh

kann über das Integral des Produktes aus Batteriepackspannung x Entladestrom über die Entladezeit bestimmt werden. Die verfügbare Nettokapazität errechnet sich aus der gemessenen Bruttokapazität multipliziert mit dem Faktor 0,95. Die garantierte Netto-Kapazität für ein Batteriemodul beträgt 9,5 kWh. Die Nettokapazität eines Systems bestimmt sich aus der Anzahl der Module multipliziert mit der Nettokapazität eines Moduls.

- 2.9. Der Schutz von Daten und eine etwaige Datensicherung sind von der Garantie nicht umfasst.

3. Garantiefall

- 3.1. Ein Garantiefall liegt vor, wenn das Stromspeichersystem innerhalb des vereinbarten Garantiezeitraums einen Defekt aufweist. Dies ist der Fall, wenn während des Garantiezeitraums ein Material- und/oder Verarbeitungsfehler auftritt, der die Funktionsfähigkeit des Stromspeichersystems beeinträchtigt oder aufhebt und/oder die garantierte nutzbare Kapazität des Akkumulators unterschritten wird.
- 3.2. In einem solchen Garantiefall hat der Garantiennehmer seine Garantieansprüche innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem er den Defekt erkannt hat, gegenüber dem Garantiegeber in Textform geltend zu machen (z. B. E-Mail): Deutsche Stromhandelsgesellschaft mbH, Am Obstgut 26, 04225 Taucha, info@deustro.de
- 3.3. Bei Überschreitung der Anzeigefrist gemäß der vorstehenden Regelung besteht kein Garantieanspruch des Garantiennehmers, es sei denn, er hat die Überschreitung der Anzeigefrist nicht zu vertreten. Soweit der Stromliefervertrag mit der DSG besteht, besteht keine Anzeigepflicht.
- 3.4. Der Garantiegeber kann verlangen, dass der Garantiennehmer den Kauf des Stromspeichersystems anhand eines Original-Kaufbeleg oder eines vergleichbaren Nachweises nachweist. Bei Nichtvorlage des Original-Kaufbelegs oder eines vergleichbaren Nachweises trotz Aufforderung des Garantiegebers ist der Garantiegeber berechtigt, alle Garantieansprüche gemäß dieser Garantiebedingungen gegenüber dem Garantiennehmer abzulehnen.

4. Garantieleistungen

- 4.1. Im Garantiefall kann der Garantiegeber wählen, ob er das defekte Bauteil repariert oder es gegen ein gleichwertiges mangelfreies Ersatzteil austauscht. Die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz des defekten Bauteils/defekter Bauteile des Stromspeichersystems trägt der Garantiegeber.
- 4.2. Die im Rahmen der Garantie ausgetauschten Bauteile (Ersetzung des defekten Bauteils) gehen mit Ausbau bzw. Demontage in das Eigentum des Garantiegebers über.

- 4.3. Soweit der Garantiefall ein defektes Bauteil mit Ausnahme des Akkumulators betrifft und der Garantiefall nach dem 10. Betriebsjahr eintritt, erfolgt der Austausch des defekten Bauteils nur, wenn der Garantiennehmer eine Zuzahlung in Höhe von 500,00 Euro (brutto) leistet.
- 4.4. Soweit der Garantiefall den Akkumulator betrifft und vor dem 10. Betriebsjahr eintritt, erfolgt nur der Austausch des defekten Batteriemoduls
- 4.5. Soweit der Garantiefall den Akkumulator betrifft, nach dem 10. Betriebsjahr eintritt und nachdem 12.000 Vollzyklen erbracht wurden, erfolgt der Austausch aller Batteriemodule nur, wenn der Kunde eine Zuzahlung in Höhe von 125 Euro pro kWh Nennleistung des Systems (brutto) leistet.
- 4.6. Soweit ein Garantiefall gemäß Ziffer 4.3 und Ziffer 4.5 vorliegt, beträgt die Zuzahlung die Summe aus beiden Beträgen.
- 4.7. Die Zuzahlung ist vier Wochen nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig.
- 4.8. Soweit der Kunde die Zuzahlung verweigert, reduziert sich die Garantieleistung auf den Zeitwert des jeweiligen Bauteils bzw. Akkumulators, wobei der Kaufpreis des Stromspeichers linear auf 20 Jahre verteilt wird.
- 4.9. Der Garantiennehmer wird dem Garantiegeber nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit geben, damit der Garantiegeber, die ihm notwendig erscheinenden Reparaturen oder den Austausch der Bauteile vornehmen kann. Dazu gehört auch, dass der Garantiennehmer dem Garantiegeber zu Untersuchungszwecken das Stromspeichersystem zur Verfügung stellt oder Zugang zu dessen Standort gewährt.
- 4.10. Der Garantiegeber hat die Garantieleistungen erfolgreich erbracht, wenn die Funktionsfähigkeit des Stromspeichersystems wieder hergestellt ist.
- 4.11. Der Garantiegeber oder Deutsche Wärmepumpenwerke stellen dem Garantiennehmer Software-Updates zur Verfügung, durch die etwaige aufgetretene Softwarefehler beseitigt, Schnittstellen zu anderen Produkten und Systemen angepasst sowie Verbesserungen der Software bzw. des IT-Systems und der Systemintegration vorgenommen werden, soweit dies für den Betrieb des Stromspeichersystems erforderlich sein sollte.
- 4.12. Nicht umfasst von der Garantieleistung ist eine Entschädigung für die Nichtnutzbarkeit des Speichers oder für Kosten für einen externen Strombezug oder verlorener Einspeisevergütung.
- 5. Garantiezeitraum**
- 5.1. Der Garantiezeitraum beträgt maximal 20 Jahre und beginnt mit dem Tag der Erstinstallation des Stromspeichersystems. Der Garantiezeitraum endet (i) mit Ablauf der 20 Jahre oder (ii) mit Kündigung des Stromlieferungsvertrages, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.
- 5.2. Der Garantiezeitraum wird durch die Erbringung der Garantieleistungen nicht verlängert, d.h. die Dauer der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Stromspeichersystems hat auf den Garantiezeitraum keine Auswirkungen. Der Garantiezeitraum läuft hinsichtlich der nachgebesserten bzw. der zuvor defekten, ersetzten Bauteile ohne Unterbrechung oder Hemmung weiter und wird nicht neu in Gang gesetzt.
- 5.3. Mit Eintritt der Beendigung des Garantiezeitraums erlöschen die sich aus der Garantie ergebenden Rechte und Pflichten des Garantiennehmers. Ab diesem Zeitpunkt können gegen den Garantiegeber keine Garantieansprüche mehr geltend gemacht werden.
- 5.4. Der Garantiezeitraum wird auf 5 Jahre gemindert, sofern das Produkt keinen dauerhaften Internetanschluss vorweisen kann, um Softwareupdates durch den Hersteller zu installieren.
- 6. Ausschluss der Garantie**
- 6.1. Garantieansprüche des Garantiennehmers sind ausgeschlossen, sofern der Defekt des Stromspeichersystems durch einen der folgenden Gründe (mit)verursacht wurde:
- a) Fehlerhafte Montage/fehlerhafter Einbau bzw. nicht entsprechend der Installationsanleitung vorgenommene Montage des Stromspeichersystems durch den Garantiennehmer oder einen nicht vom Garantiegeber beauftragten Dritten;
 - b) Installation des Stromspeichersystems an einem Ort, der laut Produktdatenblatt/Installationsanleitung hinsichtlich Luftfeuchtigkeit und Schutzgrad unzulässig ist;
 - c) Unsachgemäße oder missbräuchliche oder entgegen der Installations- /Bedienungsanleitung durchgeführten Inbetriebsetzung, Bedienung oder Betrieb des Stromspeichersystems durch den Garantiennehmer oder einen Dritten;
 - d) Unsachgemäße oder missbräuchliche oder entgegen den Vorgaben des Garantiegebers durchgeführte Lagerung;
 - e) Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften und -hinweise in der Installations- /Bedienungsanleitung;
 - f) Unzureichende Belüftung des Systems gemäß Installations-/Bedienungsanleitung;
 - g) Keine regelmäßige Überprüfung des ordnungsgemäßen Netzanschlusses;
 - h) Zerlegung oder Veränderung des Stromspeichersystems durch den Garantiennehmer oder

einen Dritten ohne die Zustimmung des Garantiegebers;

- i) Einbau von Fremdteilen (Produkte anderer Hersteller), die nicht in der Betriebsanleitung oder durch anderweitige Erklärungen des Garantiegebers oder eine ausdrückliche und schriftliche Erklärung des Garantiegebers genehmigt worden sind; Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör, die nicht den Originalspezifikationen des Garantiegebers entsprechen;
- j) Jegliche Veränderung oder Reparatur des Stromspeichersystems durch den Garantiennehmer oder einen Dritten ohne schriftliche Genehmigung des Garantiegebers;
- k) Optische Abnutzung aus dem laufenden Gebrauch (z.B. Kratzer, Beulen);
- l) Defekt betrifft Sonderausstattungen, die nicht zum serienmäßigen Lieferumfang des Stromspeichersystems gehören;
- m) Betrieb bei oder mit defekten Schutzeinrichtungen;
- n) Defekt ist auf einen einsatzbedingten Korrosionsschaden zurückzuführen;
- o) Entfernung, Beschädigung oder Zerstörung eines vom Garantiegeber angebrachten Versiegelung oder des Typenschildes;
- p) Unterbrechung der Spannungsversorgung, sofern die Unterbrechung im Verantwortungsbereich des Garantiennehmers liegt und nicht durch einen Speicher Hardware- und/oder Speicher-Software-Fehler des Stromspeichersystems verursacht wurde;
- q) Höhere Gewalt, Naturkatastrophen sowie sonstige externe Einflüsse (z. B. Fremdkörpereinwirkung, Blitzschlag, Überspannung, Anlaufstrom, Unfälle, Feuer, Überschwemmung, starke Vibration);
- r) Durch Tiere verursachte Schäden sowie Schädlingsbefall.
- s) Mängel oder Fehler, die aufgrund der Änderung der nationalen Gesetze auftreten
- t) Soweit der Stromliefervertrag nicht ununterbrochen ab dem Tag der Erstinstallation bestand.

7. Kostentragung bei nicht berechtigten Garantieansprüchen

- 7.1. Zeigt sich im Rahmen der Überprüfung des von dem Garantiennehmer gerügten Defekts, dass (i) es sich dabei nicht um einen den Garantiefall auslösenden Defekt handelt oder (ii) einer der in Ziffer 6 dieser Bedingungen geregelten Ausschlussgründe greift, setzt der Garantiegeber den Garantiennehmer darüber in Kenntnis und unterbreitet dem Garantiennehmer ein Reparaturangebot mit einem

Kostenvoranschlag für den Fall, dass dieser etwaige erforderliche Reparaturleistungen gegen Entgelt durchführen lassen möchte.

- 7.2. Nimmt der Garantiennehmer das Reparaturangebot mit entsprechendem Kostenvoranschlag an, lässt der Garantiegeber die erforderlichen Reparaturleistungen durchführen und stellt dem Garantiennehmer nach Erbringung der Reparaturleistungen eine entsprechende Rechnung für die im Kostenvoranschlag aufgeführten Leistungen und Kostenpunkte (z.B. Reparaturleistungen, Materialkosten, Kosten der Ersatzteile) aus. Die Rechnung hat der Garantiennehmer innerhalb von vier (4) Wochen nach Rechnungsseingang zu begleichen.

- 7.3. Sofern der Garantiennehmer das Reparaturangebot ablehnt, kann der Garantiegeber vom Garantiennehmer zur Abgeltung des durch die Geltendmachung der unberechtigten Garantieansprüche entstandenen Aufwands ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 250 EUR brutto (d.h. inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) sowie etwaige anfallenden Kosten für Service- und Transportleistungen mit maximaler Anfahrsstrecke von 150 Kilometern in Höhe von 0,35 EUR je tatsächlich gefahrenem Kilometer des vom Garantiegeber beauftragten Servicetechnikers verlangen.

- 7.4. Der Anspruch des Garantiegebers gemäß Ziffer 7.3 besteht nur dann, wenn der Garantiennehmer in Folge grober Fahrlässigkeit nicht festgestellt hat, dass kein den Garantiefall auslösender Defekt vorliegt und/oder infolge der in Ziffer 6 aufgeführten Fälle kein Garantieanspruch gegeben ist. Dem Garantiennehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Garantiegeber tatsächlich kein Schaden entstanden ist oder der entstandene Schaden wesentlich niedriger als das angesetzte Bearbeitungsentgelt ist.

8. Haftungsbeschränkung

- 8.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den Garantiegeber aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie oder den Garantieleistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Der Garantiegeber haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch das Stromspeichersystem an sonstigen Rechtsgütern des Garantiennehmers entstehen, sowie für entgangenen Gewinn und Umsatz, Nutzungs- und Produktionsausfall, Betriebsstillstand, Datenverlust sowie Folgeschäden. Dies gilt auch, soweit solche Schäden bei einem Dritten entstehen.

- 8.2. Der vorstehende Haftungsausschluss gemäß Ziffer 8.1 gilt nicht:

- a) im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Garantiegebers oder eines Erfüllungshelfen oder gesetzlichen Vertreters;
- b) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; oder

- c) bei der Verletzung vertragswesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Garantiennehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung des Garantiegebers jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

- 8.3. Soweit die Haftung des Garantiegebers gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

9. Verhältnis zur gesetzlichen Gewährleistung

- 9.1. Die dem Garantiennehmer durch die Garantie eingeräumten Rechte lassen dessen vertraglich eingeräumten bzw. gesetzlichen Gewährleistungsrechte gegenüber dem Verkäufer der Stromspeichersysteme unberührt. Die Garantie gilt zusätzlich zu etwaigen Mängel-/Gewährleistungsrechten und besteht unabhängig davon, ob nach diesen Garantiebedingungen ein Garantiefall vorliegt oder ob die Garantie in Anspruch genommen wird.
- 9.2. Etwaige Ansprüche des Garantiennehmers gegen den Hersteller der Stromspeichersysteme aus zwingenden Vorschriften (z.B. aus dem Produkthaftungsgesetz) werden durch die Garantie ebenfalls nicht eingeschränkt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Die Garantiebedingungen und das mit dem Garantievertrag begründete Rechtsverhältnis zwischen Garantiennehmer und Garantiegeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- 10.2. Sollten Bestimmungen dieser Garantiebedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB), soweit solche vorhanden sind. Nur im Übrigen und nur so weit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt.

Anlage 4

Datenschutzerklärung der

Deutschen Stromhandelsgesellschaft mbH

Mit dieser Datenschutzerklärung möchten wir Sie darüber informieren, wie wir Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Angebots und Vertrags über Stromlieferung, den damit verbundenen Marketingzwecken sowie auf unseren Webseiten verarbeiten. Unsere Datenschutzerklärung gilt für die Deutsche Wärmepumpenwerke GmbH und dabei für alle von der Gesellschaft betriebenen Domains.

I. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die: Deutsche Wärmepumpenwerke GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Mathias Hammer und Phillip Unger, Am Obstgut 11, 04425 Taucha, info@aero-2.de

II. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Sollten Sie Fragen zu unseren Datenschutzmaßnahmen, zur Verarbeitung Ihrer Daten oder bezüglich der Wahrung Ihrer Betroffenenrechte haben, erreichen Sie uns und unseren Datenschutzbeauftragten Phillip Unger.

Zu allen Fragen und Anliegen bezüglich Ihrer Daten, wenden Sie sich gerne an E-Mail: datenschutz@aero-2.de.

Sollten Sie direkt mit unserem Datenschutzbeauftragten kommunizieren wollen (beispielsweise, weil Sie ein besonders sensibles Anliegen haben), kontaktieren Sie diesen bitte auf dem Postweg, da die Kommunikation per E-Mail immer Sicherheitslücken aufweisen kann. Bitte geben Sie bei der Anfrage an, dass sich ihr Anliegen auf die Firma Deutsche Wärmepumpenwerke GmbH bezieht.

III. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare Person. Darunter fallen die folgenden Kategorien personenbezogener Daten, die wir verarbeiten:

- Ihre Kontaktdaten (wie zum Beispiel Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- Kundendaten (wie zum Beispiel Rechnungsdaten, Adresse, Bestellhistorie, Zahlungsdaten),
- Ihre Korrespondenz mit uns, beispielsweise Zusendung der Vertragsunterlagen, Vertragsänderungen oder Mahnungen

- Abrechnungs- und Zahlungsdaten (wie zum Beispiel Kontonummer, Geldinstitut),
- Angaben zu Ihrer Messstelle
- Angaben zu Ihrer Bonität
- Forderungsdaten (etwa für Ratenzahlungsvereinbarungen)
- Angaben zu Ihrem Verbrauchsort (etwa die Zählernummer)
- Angaben zu Ihrem Verbrauchsverhalten (Angaben zu Ihrem Stromverbrauch, zu der Produktionsmenge Ihrer PV-Anlage)
- Logfiles mit Informationen zu Ihrem Besuch auf unserer Webseite,
- Online-Identifikatoren (wie zum Beispiel Cookie-IDs, IP-Adressen, Advertising-IDs)

IV. Verwendung von Cookies

Allgemeine Informationen zu Cookies

Ein Cookie ist eine Textdatei mit einer Identifikationsnummer, die bei der Nutzung der Website zusammen mit den anderen, eigentlich angeforderten Daten an den Computer des Nutzers übermittelt und dort hinterlegt wird. Die Datei wird dort für einen späteren Zugriff bereitgehalten und dient zur Authentifizierung des Nutzers. Da Cookies nur einfache Dateien und keine ausführbaren Programme sind, geht von ihnen keine Gefahr für den Computer aus.

Je nach gewählter Einstellung des Internetbrowsers durch den Nutzer akzeptiert dieser Cookies automatisch. Diese Einstellung kann aber geändert und die Speicherung von Cookies deaktiviert oder dergestalt eingestellt werden, dass der Nutzer benachrichtigt wird, sobald ein Cookie gesetzt wird. Im Falle einer Deaktivierung der Cookie-Nutzung stehen ggf. einige Funktionen der Webseite nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Sie können die Setzung von Cookies durch unsere Internetseite jederzeit mittels einer entsprechenden Einstellung des genutzten Internetbrowsers verhindern und damit der Setzung von Cookies dauerhaft widersprechen.

Bereits aktive Cookies können jederzeit über einen Internetbrowser oder andere Softwareprogramme gelöscht werden. Wir arbeiten unter Umständen mit Werbepartnern zusammen, die uns helfen, unser Internetangebot für Sie interessanter zu gestalten. Für diesen Fall werden ggfs. bei Ihrem Besuch unserer Website auch Cookies von Partnerunternehmen auf Ihrer Festplatte gespeichert (Cookies von Drittanbietern).

Session Cookies

Session Cookies werden für die Dauer einer Session benutzt und danach automatisch gelöscht, wenn der ausführende Browser geschlossen wird. Sie stellen beispielsweise sicher, dass Video- und Audiodateien abgespielt werden können, Ihre Nutzereingaben temporär während der Eingabezeit

gespeichert werden und somit die Nutzerfreundlichkeit verbessert wird.

Persistent Cookies

Persistente Cookies bleiben nach dem Schließen des Browsers auf Ihrem Endgerät erhalten. Diese Cookies können beispielsweise Ihre Nutzerpräferenzen, wie Spracheinstellungen, speichern und das Nutzerverhalten auf unserer Webseite analysieren. Die Speicherdauer von persistenten Cookies entspricht der jeweiligen Laufzeit des einzelnen Cookies. Danach werden diese automatisch gelöscht.

Facebook Fanpage

Für einzelne Produkte betreiben wir eine Facebook-Seite (sog. "Fanpage") auf Facebook, einem Dienst der Meta Platforms Ireland Limited, 4 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland ("Meta").

Bei Ihrem Besuch werden personenbezogenen Daten nicht nur durch uns, sondern auch durch Meta verarbeitet, auch wenn Sie kein Profil bei Facebook haben oder nicht eingeloggt sind. Im Rahmen der Nutzung unserer Fanpage werden so u.a. Nutzerdaten (wie Kontaktdaten), Inhaltsdaten (wie Eingaben in Formulare), Nutzungsdaten (wie besuchte Websites, Interessen an Inhalten, Zugriffszeiten), Kommunikationsdaten (wie Geräte-Informationen, IP-Adressen) verarbeitet. Dies geschieht einerseits zum Zwecke Ihrer Information und zur Kommunikation, etwa über Kontaktanfragen und Feedback-Formulare, sowie zum Marketing.

Wenn Sie beim Öffnen unserer Fanpage eingeloggt sind, können wir die Informationen, die in Ihrem öffentlichen Facebook-Profil enthalten sind, einsehen. Meta stellt uns daneben anonyme Nutzungsstatistiken ("Seiten-Insights") zur Verfügung. Wir nutzen diese zur Verbesserung des Nutzererlebnisses. Auf die Nutzungsdaten, die Meta zur Erstellung der Statistiken nutzt, haben wir jedoch keinen Zugriff.

Für die Erhebung von Daten der Besucher unserer Fanpage und die Weiterleitung dieser an Meta sind wir gemeinsam mit Meta verantwortlich (dies erfasst etwa Informationen zu den Arten der angesehenen Inhalte, Interaktionen mit Inhalten, vorgenommene Handlungen, technische Informationen wie z. B. IP-Adresse, Betriebssystem, Browsertyp, Spracheinstellungen, Cookie-Daten). Daraus können Interessen abgeleitet und Nutzerprofile gebildet werden, wir können daraus aber keine Rückschlüsse auf individuelle Nutzer ziehen. Meta nutzt die Daten auch zum Bereitstellen der "Seiten-Insights", mit denen Erkenntnisse über die Interaktion mit den Seiten und den damit verbundenen Inhalten gewonnen werden können. Wir haben deshalb mit Meta einen Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit in Bezug auf die

Verarbeitung Ihrer Daten nach Art. 26 DSGVO geschlossen. In der Vereinbarung mit Meta ist auch geregelt, welche Sicherheitsmaßnahmen Meta beachten muss. Die Betroffenenrechte, wie z.B. Auskünfte oder andere Anfragen, sind ebenfalls durch Meta zu erfüllen. Die Bedingungen dieser mit Meta geschlossenen Vereinbarung können Sie hier einsehen. Die weiteren Verarbeitungen durch Meta erfolgen nicht in unserer gemeinsamen Verantwortung.

Meta speichert daneben beim Besuch unserer Fanpage auch sog. Cookies auf Ihrem Endgerät, auch wenn Sie kein Facebook-Profil haben oder dort nicht eingeloggt sind. Damit kann Meta Nutzerprofile anhand Ihrer Präferenzen und Interessen erstellen und innerhalb und außerhalb von Facebook darauf abgestimmte Werbung anzeigen. Cookies befinden sich solange auf Ihrem Endgerät, bis Sie sie löschen. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus der Datenschutzerklärung von Meta (s. unten).

Die Datenverarbeitung erfolgt mit Ihrer Einwilligung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Sie können die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft über unsere Consent-Management-Plattform, die Sie hier aufrufen können, widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Darüber hinaus können Sie Ihre Einwilligung durch eine entsprechende Einstellung Ihres Browsers oder als eingeloggte Nutzer des Sozialen Netzwerks Facebook unter https://www.facebook.com/settings/?tab=ads#_widerrufen. Sie können nutzerbasierte Werbung ferner über die Deaktivierungsseite der Netzwerkwerbeinitiative (<http://optout.networkadvertising.org/>), über <http://www.youronlinechoices.com/de/präferenzmanagement/> bzw. die US-amerikanische Webseite (<http://www.aboutads.info/choices>) deaktivieren.

Einen Widerspruch und weitere Einstellungen können Sie als angemeldeter Facebook-Nutzer im Bereich Einstellungen für Werbeanzeigen vornehmen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Meta Daten Zwecks Speicherung und Weiterverarbeitung in die USA überträgt. Sofern eine solche Datenübertragung in die USA erfolgt, wird diese auf die Standardvertragsklauseln der EU-Kommission gestützt: https://www.facebook.com/legal/EU_data_transfer_addendum und <https://de-de.facebook.com/help/566994660333381>.

Weitere Informationen zu den Seiten-Insights sowie Hinweise zur Geltendmachung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie in den "Informationen zu Seiten-Insights". Genauere Informationen darüber, wie Meta welche persönlichen Daten verarbeitet,

einschließlich der Möglichkeiten, Ihre Betroffenenrechte gegenüber Meta auszuüben, finden Sie in der Datenrichtlinie von Meta unter <https://www.facebook.com/about/privacy>.

V. Verwendungszwecke

Wir verarbeiten Ihre Daten zu den folgenden Zwecken:

- zur Korrespondenz mit Ihnen,
- zur Abwicklung von Verträgen mit Ihnen,
- im Rahmen unseres Forderungs-/Inkassomanagements,
- zur Bonitätsprüfung,
- in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung
- zu Werbezwecken, um Produktinformationen zu Produkten und Dienstleistungen zukommen zu lassen,
- dem Versand unseres Newsletters,
- zur Qualitätssicherung und Statistik,
- zur Bereitstellung unseres Dienstes,
- für Ihre Teilnahme an unseren Gewinnspielen,
- für Ihre Teilnahme an unseren Veranstaltungen,
- zur Verbesserung unseres Dienstes

VI. Rechtsgrundlage

Wir stützen uns bei der Verarbeitung Ihrer Daten auf die folgenden Rechtsgrundlagen:

- Ihre Einwilligung, sofern Sie uns eine solche gegeben haben (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO),
- die Anbahnung oder Durchführung eines Vertrages mit Ihnen (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO),
- die Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO),
- die Umsetzung unserer berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO)

VII. Berechtigte Interessen

Die Verarbeitung Ihrer Daten bezweckt die Wahrung der folgenden berechtigten Interessen:

- die Verbesserung unseres Angebotes,
- den Schutz unserer Systeme vor Missbrauch,
- die Erstellung von Statistiken,
- Marketingzwecke

VIII. Erfordernis oder Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten

Soweit dies nicht ausdrücklich angegeben ist, ist die Bereitstellung Ihrer Daten nicht erforderlich oder verpflichtend.

IX. Datenquellen

Sofern wir die Daten nicht von Ihnen, oder über die von Ihnen verwendeten Geräten erhalten, stammen Sie aus den folgenden Quellen:

- Stammdaten von Firmen und Selbstständigen aus öffentlich zugänglichen behördlichen Quellen,
- Von Netzbetreibern
- Vom Messstellenbetreibern
- Von Ihrem Alt-Lieferanten

- Von dem Anbieter des Datenloggers Ihrer PV-Anlage
- Von Ihrem Elektroinstallateur
- Daten zu Business- zu-Business-Kontakten von darauf spezialisierten Dienstleistern,
- Von Anbietern von Wirtschaftsinformationen und Bonitätsbewertungen

X. Speicherdauer

Wir speichern Ihre Daten,

- wenn Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben höchstens solange, bis Sie Ihre Einwilligung widerrufen; es sei denn, wir sind zur Speicherung zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben verpflichtet
- wenn wir die Daten zur Durchführung eines Vertrags benötigen, höchstens solange, wie das Vertragsverhältnis mit Ihnen besteht; es sei denn, wir sind zur Speicherung für einen längeren Zeitraum zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben verpflichtet
- wenn wir die Daten auf der Grundlage eines berechtigten Interesses verwenden, höchstens solange, wie Ihr Interesse an einer Löschung oder Anonymisierung nicht überwiegt;
- sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, bis zum Ende der Aufbewahrungsfristen.

XI. Datenempfänger

Bei der Verarbeitung Ihrer Daten arbeiten wir mit den folgenden Dienstleistern zusammen, die Zugriff auf Ihre Daten haben:

- Wirtschaftsprüfungsunternehmen
- Anbietern von Bonitätsauskünften
- Netzbetreibern, Messstellenbetreibern und sonstigen Energiedienstleistern
- Abrechnungsdienstleister
- Forderungs- und Inkasso-Dienstleister,
- IT-Dienstleistern
- Call-Centern
- Dienstleistern zur Akten- und Datenvernichtung
- Anbieter von Webanalyse-Tools,
- Web-Hosting und Web-Entwicklungs-Anbieter,
- Dienstleister für IT-Entwicklungsleistungen,
- Anbieter für Ticket- und Kundensupport-Software,
- Marketing- und Werbe-Agenturen,
- Vertriebsdienstleister,
- Zahlungsdienstleister,
- Logistikdienstleister,
- E-Mail- und Newsletter-Provider,
- Dienstleister für Lektorat und Übersetzungen,
- CRM-System-Dienstleister,
- Cloud-Services,
- Conference- und Webinar-Software,
- Dienstleister für Chat-Software,
- Gewinnspiel-Anbieter,
- Social-Media-Plattformen,
- Dienstleister für Buchhaltung und Rechnungsstellung,
- Anbieter für externe Dokumentenverwaltung,

- Anbieter für Bewerbungsmanagement-Software,
- Finanzbehörden

Google Analytics

Wir verwenden den Dienst Google Analytics der Google Ireland Limited, Gordon House, 4 Barrow Street, Dublin, D04 E5W5, Irland. Durch Cookies werden Nutzungsdaten auf unserer Webseite erhoben und analysiert, damit wir unser Angebot optimieren und verbessern können. Wir verwenden zur anonymisierten Erfassung der IP-Adresse die Anonymisierungserweiterung „anonymizelp()“.

Datenschutzbestimmungen von Google: <https://policies.google.com/privacy?hl=de>

Der Datenerhebung und -speicherung durch Google können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Hierzu folgen Sie diesem Link und installieren Sie das Add-on: <https://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de> oder <https://chrome.google.com/webstore/detail/google-analytics-opt-out/flloajicojecljbmefodhfapmkghcbnh?hl=de>
reCaptcha

Wir verwenden den Dienst reCaptcha der Google Ireland Limited, Gordon House, 4 Barrow Street, Dublin, D04 E5W5, Irland. Durch den Dienst wird festgestellt, ob die Eingaben in ein Internetformular durch einen Bot oder eine anderweitige automatisierte Verarbeitung oder durch einen Menschen erfolgt. Ihre zur Anonymisierung gekürzte IP-Adresse und für reCaptcha benötigte Daten werden an Google übermittelt, wobei es zu keiner Zusammenführung von anderen Daten von Google kommt. Zu den Datenschutzbestimmungen von Google: <https://policies.google.com/privacy?hl=de>

Google Ads

Wir nutzen auf unserer Webseite den Dienst Google AdWords der Google Ireland Limited, Gordon House, 4 Barrow Street, Dublin, D04 E5W5, Irland. Gelangen Sie über eine Google-Anzeige auf unsere Webseite, wird ein Cookie für 30 Tage installiert, welcher es ermöglicht, die Aktionen auf unserer Webseite nach Klick auf unsere Anzeige zu erfassen. Dies hilft uns, unsere Kampagnen zu analysieren und zu optimieren und interessengerechte Werbung anzuzeigen.

Datenschutzbestimmungen von Google: <https://policies.google.com/privacy?hl=de>.

Der Datenerhebung und -speicherung durch Google können Sie widersprechen. Sofern Sie ein

Google-Konto haben, können Sie hier personalisierte Werbung deaktivieren: <https://adssettings.google.com/authenticated>.

XII. Übertragung in Drittländer

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Datenübertragung in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums stattfindet.

Wir übermitteln personenbezogene Daten nur in Drittländer, bei denen die EU-Kommission ein angemessenes Schutzniveau bestätigt hat oder wenn wir den sorgfältigen Umgang mit den personenbezogenen Daten durch vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Garantien, wie Zertifizierungen oder nachgewiesene Einhaltung von internationalen Sicherheitsstandards.

XIII. Ihre Rechte

Als Betroffener haben Sie die folgenden Rechte:

- Auskunft über die Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen, sowie den Erhalt einer Kopie Ihrer personenbezogenen Daten. Auskunft können Sie unter anderem verlangen über die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien der personenbezogenen Daten die verarbeitet werden, die Empfänger der Daten (sofern eine Weitergabe erfolgt), die Dauer der Speicherung oder die Kriterien für die Festlegung der Dauer;
- die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder an einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln;
- Ihre Daten zu berichtigen. Sollten Ihre personenbezogenen Daten unvollständig sein, so haben Sie, unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke, das Recht die Daten zu vervollständigen;
- Ihre Daten löschen oder sperren zu lassen;
- die Verarbeitung einschränken zu lassen;
- der Verarbeitung Ihrer Daten zu widersprechen;
- Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten für die Zukunft zu widerrufen
- sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über eine unzulässige Datenverarbeitung zu beschweren.

Wenn Sie von Ihrem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, senden Sie bitte eine E-Mail an kunden@greenstone-energy.de.

XIV. Stand der Datenschutzerklärung

Bei Änderungen unserer Prozesse passen wir die Informationen an. Stand dieser Datenschutzerklärung: 01.09.2025.

Anlage 5

Zahlungsanweisung und Abtretungsanzeige

Nachname Kunde	Vorname Kunde	Verteilnetzbetreiber (VNB)
----------------	---------------	----------------------------

Straße	Hausnr.	Straße	Hausnr.
--------	---------	--------	---------

PLZ	Ort	PLZ	Ort
-----	-----	-----	-----

- nachfolgend **Kunde** genannt -- nachfolgend **Netzbetreiber** genannt -**Zählpunktbezeichnung
(Einspeisezählpunkt)**

Zählpunktbezeichnung (falls schon vorhanden)

**Kunden-Nr. beim Netzbetreiber für die
Einspeiseabrechnung**

Kunden-Nr. beim Netzbetreiber

Bis auf schriftlichen Widerruf weisen wir Sie an, ab dem _____

- die Einspeisevergütung im Sinne des § 21 EEG (2023) für den von der / den Anlage(n) erzeugten und eingespeisten Strom
- die Marktprämie im Falle der Direktvermarktung im Sinne von § 20 EEG (2023)
- Zahlungen aufgrund der Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 19 Abs. 3 EEG (2023)
- soweit einschlägig den Eigenverbrauchsbonus
- Erstattung zusätzlicher Aufwendungen für angefallene Ausgleichsenergie nach Maßnahmen des Einspeisemanagements nach § 15 EEG (2017)

ab sofort mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf das folgende Konto der **Deutsche Stromhandelsgesellschaft mbH** zu leisten:IBAN **DE66 8605 5592 1090 3506 07**

Kreditinstitut Stadt- und Kreissparkasse Leipzig

SWIFT: WELADE8LXXX

Der Lieferant hat gegenüber dem Kunden akzeptiert, dass der die Einspeisevergütung auszahlende Verteilnetzbetreiber bei der Einspeisevergütung Zahlungen in Abzug bringen kann, die durch Messentgelte, Zahlungen für EEG-Umlage auf Eigenverbrauch oder für Abrechnungsbeträge bei der jährlichen Abrechnung der EEG-Einspeisung entstehen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, diese Abzüge zu kontrollieren.

Der Lieferant hat sich gegenüber dem Kunden verpflichtet, Zahlungen an den Verteilnetzbetreiber zu Gunsten des Kunden zu leisten, wenn

- Der Lieferant als Zahlungsempfänger für die Einspeisevergütung benannt ist und diese Benennung nicht widerrufen wurde
- Die Zahlung einen Betrag von EUR 200,00 pro Jahr nicht überschreitet

Der o.g. Kunde hat seine Ansprüche gegen den Netzbetreiber an den diese Abtretung annehmenden Lieferanten **Deutsche Stromhandelsgesellschaft mbH Am Obstgut 26, 04425 Taucha** abgetreten.

Soweit einzelne Ansprüche oder alle Ansprüche bereits an Dritte abgetreten sind, tritt der Kunde die Ansprüche nur soweit ab, soweit sie nicht schon abgetreten sind. Sollte ein Anspruchsberechtigter mit einer älteren Abtretungsanzeige seine Ansprüche aus den Forderungen gegenüber dem Kunden geltend machen, wird der Kunde den Lieferanten hierüber informieren und der Lieferant wird bei berechtigten Ansprüchen die erhaltenen Zahlungen ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung der älteren Abtretung an den Anspruchsberechtigten zahlen.

Von der Abtretung umfasst sind auch künftige Ansprüche einschließlich der Ansprüche auf monatliche Abschlagszahlungen in angemessener Höhe.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden

Anlage 4

SEPA-Lastschriftmandat

Deutsche Stromhandelsgesellschaft mbH
Am Obstgut 26
04425 Taucha

**Wiederkehrende Zahlung /
Reccurent Payment**

DE18ZZZ00002761720

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI / Creditor Identifier)

Kunden-Nummer (folgt später)

Eindeutige Mandatsreferenz / unique madate reference

Ich / Wir ermächtigen

By signing this mandate form, I (we) authorize the creditor

Deutsche Wärmepumpenwerke GmbH

Name des Zahlungsempfängers / recipient of payment name

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/wir mein/unser
Kreditinstitut an, die von

to send instructions to my (our) bank to debit my (our) account and my (our) bank to debit my (our) account in accordance with the instructions from the creditor

Deutsche Stromhandelsgesellschaft mbH

Name des Zahlungsempfängers / recipient of payment name

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung
des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten
Bedingungen.

Note: I can (we can), within eight weeks, starting with the date of the debit request, demand a refund of the amount charged. The terms and conditions agreed
upon with my (our) financial institution apply.

Nachname des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / debtor last name

Vorname des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / debtor first name

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): Straße / debtor street

Hausnummer / debtor number

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): Postleitzahl und Ort / debtor postal code and city

Deutschland

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): Land / debtor country

IBAN des Zahlungspflichtigen / debtor IBAN

BIC des Zahlungspflichtigen / debtor SWIFT BIC

Informationen zu SEPA-Mandaten / information about sepa-mandate: www.sepa-mandat.de

Verantwortlich für die Verwendung dieses Formulars ist ausschließlich der Zahlungsempfänger.

Ort / city, Datum / date

Unterschrift des Kontoinhabers / signature of debtor

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten, senden Sie dieses Formular vollständig ausgefüllt an (per Mail / Post):

Deutsche Stromhandelsgesellschaft mbH
Am Obstgut 26
04425 Taucha, Deutschland
Per E-Mail: info@deustro.de
+49 34298 54 32 00

Datum: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit widerrufe(n) ich / wir den von mir / uns abgeschlossenen Vertrag über die Teilnahme an "StromSpeicherDuo".

Bestellt am _____

Erhalten am _____
(Datum)

Name des / der Kunden _____
Name, Vorname)

Anschrift des Kunden _____
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsverbindliche Unterschrift des / der Kunden